

für die Gemeinde Oberkrämer

Jahrgang 8

Oberkrämer, den 15.05.2009

Nr. 3



















Impressum

Herausgeber: Gemeinde Oberkrämer, Der Bürgermeister, Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer, Tel.: (03304) 39 32 0, Fax: (03304) 39 32 39

Verantwortlich für die amtlichen und nichtamtlichen Textbeiträge sowie redaktionelle Bearbeitung: Hauptamt: Nancy Schimpf, Tel.: (03304) 39 32 42

Anzeigenannahme und Druck: Osthavelland-Druck Velten GmbH, Luisenstraße 45, 16727 Velten Montag bis Freitag: 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Tel.: (0 33 04) 39 74-0, Fax: (0 33 04) 39 74 23, e-mail: osthavelland-druck@kunde.inter.net

Auflage: 4.500

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Oberkrämer liegt nach seinem Erscheinen kostenlos in der Gemeindeverwaltung, Perwenitzer Weg 2 in 16727 Oberkrämer aus. Es ist außerdem bei der Gemeinde Oberkrämer gegen Erstattung der Portokosten zu beziehen.

Amtliche Mitteilungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Beschlüsse vom 07.05.2009	3
Richtlinie über die Ausreichung von Zuwendungen an ortsansässige, gemeinnützige Vereine der Gemeinde Oberkrämer	3
Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigungen der 2. Änderungen der Flächennutzungsplanung sowie gemeinsame Neubekanntmachung der für die Gemeinde Oberkrämer fortgeltenden Flächennutzungspläne	4
Bebauungsplan Nr. 32/2008 "Neue Luchstraße", OT Bötzow	6
Bekanntmachungsanordnung	6
Bebauungsplan Nr. 35/2009 "Bahnstraße-Poststraße", OT Bötzow	6
Bekanntmachungsanordnung	6
Öffentliche Bekanntmachung - Zahlungserinnerung	6
Öffentliche Bekanntmachung Bodenordnungsverfahren Vehlefanz/Sozialgebäude VerfNr.: 4101S	7
Bekanntmachungsanordnung	8
Öffentliche Bekanntmachung zur 1. Nachtragshaushaltssatzung	8
I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Oberkrämer für das Haushaltsjahr 2009	8
Bekanntmachungsanordnung zur 1. Nachtragshaushaltssatzung	9
Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Oberkrämer	10

Amtliche Mitteilungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Beschlüsse vom 07.05.2009

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 07.05.2009 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung:

Folgende Anträge wurden angenommen:

Drucksache-Nr.:

B-106/2009	Beschluss zum geänderten Entwurf "Schulerweiterungsbau Bötzow"
B-105/2009	Beschluss zur Bestellung eines Mitgliedes des Hauptausschusses für die Dauer der Wahlperiode
B-082/2009	Beschluss zum Textbebauungsplan Nr. 32/2008 "Neue Luchstraße", OT Bötzow – Abwägung gem. § 1 (7) BauGB
B-083/2009	Beschluss zum Textbebauungsplan Nr. 32/2008 "Neue Luchstraße", OT Bötzow – Satzung gem. § 10 (1) BauGB
B-084/2009	Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 35/2009 "Bahnstraße-Poststraße", OT Bötzow – Abwägung gem. § 1 (7) BauGB
B-085/2009	Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 35/2009 "Bahnstraße-Poststraße", OT Bötzow – Satzung gem. § 10 (1) BauGB
B-088/2009	Beschluss zu der Konzeption zur Entwicklung der offenen Jugendarbeit in der Gemeinde Oberkrämer
B-089/2009	Beschluss zu den Öffnungszeiten der Kita "Pippi Langstrumpf" der Gemeinde Oberkrämer
B-090/2009	Beschluss zu den Sozialleistungen für Tagespflegepersonen der Gemeinde Oberkrämer
B-095.1/2009	Beschluss zur Richtlinie über die Ausreichung von Zuwendungen an ortsansässige, gemeinnützige Vereine der Gemeinde Oberkrämer
B-096/2009	Beschluss über die Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Oberkrämer
B-098/2009	Beschluss über die "energieeffiziente Straßenbeleuchtung" – Antrag der CDU-Fraktion vom 20.03.2009
B-104/2009	Beschluss zur Verbesserung der Personal- situation in den Kindertagesstätten der Gemeinde Oberkrämer
B-100.1/2009	Beschluss zur 1. Nachtragshaushalts- satzung 2009 der Gemeinde Oberkrämer
B-101/2009	Beschluss über das Investitions- programm zum 1. Nachtrag der Gemeinde Oberkrämer 2009
B-103/2009	Beschluss zur Aufhebung der Vergabe- ordnung der Gemeinde Oberkrämer
Folgende Anträge	wurden abgelehnt:

B-067.1/2009	Antrag zur Entscheidung über die Verkehrsführung in der Siedlung "Am Siebgraben" Marwitz – Antrag der FDP-Fraktion vom 28.01.2009
B-097.1/2009	Antrag zur Nutzung des Maßnahmepakets der Bundesregierung "Beschäftigungs- sicherung durch Wachstumsstärkung" – Antrag der CDU-Fraktion vom 16.02.2009

Folgender Antrag wurde zurückgezogen:

B-099/2009 Beschluss zur Verbesserung der Personal-

situation in den Kindertagesstätten der Gemeinde Oberkrämer - Antrag der

CDU-Fraktion vom 01.04.2009

Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung:

Folgende Anträge wurden angenommen: Drucksache-Nr.:

B-077 B/2009 Beschluss zur Veräußerung des

Flustückes 48 der Flur 4 in Gemarkung Marwitz

Empfehlung weiteren Verfahzur rensweise zu einer Dienstaufsichtsbe-

schwerde

Oberkrämer, 15.05.2009

gez. P. Leys Bürgermeister

> Richtlinie über die Ausreichung von Zuwendungen an ortsansässige, gemeinnützige Vereine der Gemeinde Oberkrämer

Präambel

Die Vereine leisten vielfältige Beiträge in der Jugendarbeit, bei der Gestaltung und Erhaltung des kulturellen Lebens sowie auf sportlichem und gesellschaftlichem Gebiet. Sie ermöglichen sinnvolle Freizeitgestaltung, bieten psychischen und körperlichen Ausgleich zu den Anforderungen des Alltags und geben Gelegenheit zur Geselligkeit und Begegnung. Kindern und Jugendlichen vermitteln sie in Ergänzung zu Elternhaus, Schule, Kindereinrichtungen und Jugendclubs Wertevorstellungen und soziales Verhalten.

In Anerkennung und Wertschätzung dieser wichtigen gesellschaftlichen Bedeutung fördert die Gemeinde Oberkrämer Vereine nach Maßgabe dieser Richtlinie.

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Begriffsbestimmungen
§ 2	Zuwendungsempfänger
§ 3	Zuwendungszweck
§ 4	Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
§ 5	Mitteilungs- und Informationspflichten
§ 6	Antragstellung
§ 7	Auszahlung
§ 8	Inkrafttreten

Begriffsbestimmungen

Im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gelten als

Kinder, Jugendliche und Heranwachsende, die a) Kinder: das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;

b) Vereine: Seit mindestens einem Jahr im Vereinsregister eingetragene, gemeinnützige Vereine, die ihren Sitz in der Gemeinde Oberkrämer und mindestens 20 Mitglieder haben, angemessene Mit-gliedsbeiträge erheben, zum Nachweis der Gemeinnützigkeit einen gültigen Freistellungsbescheid des Finanzamtes vorlegen, jedem Einwohner der Gemeinde Oberkrämer offen stehen und weltanschaulich und politisch neutral

ausgerichtet sind.

§ 2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Vereine, die durch ihre Arbeit auf kulturellem, sportlichem und gesellschaftlichem Gebiet eine sinnvolle Freizeitgestaltung für alle Einwohner der Gemeinde Oberkrämer leisten. Keine Zuwendungen erhalten Vereine, die einen parteipolitischen Hintergrund haben und/oder von politischen Vereinigungen oder Interessengruppen durchgeführt werden

§ 3 Zuwendungszweck

Zuwendungen werden den Vereinen zu folgenden Zwecken gewährt:

Sport

Zuwendungen erhalten Vereine, die sich dem Erwachsenen-, Kinder- und Jugendsport widmen. Hierzu zählt insbesondere die Nachwuchsarbeit mit Kindern im Breiten- und/oder Wettkampfsport in eigenen Trainingsgruppen;

Kultur

Zuwendungen erhalten Vereine, die sich der Heimatpflege und/oder der darstellenden Kunst widmen. Hierzu zählt insbesondere die öffentliche Darbietung von Musik und Gesang, sowie Theater- und Vortragsveranstaltungen sowie Lesungen.

§ 4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinie sind Haushaltsmittel der Gemeinde Oberkrämer, die dem Zuwen-dungsempfänger, der die Fördervoraussetzungen nach den Bestimmungen dieser Richtlinie erfüllt, zur Verfügung gestellt werden. Die Zuwendung wird in Form eines Zuschusses als Festbetrag für ein Haushaltsjahr gewährt.
- Die Höhe des Zuschusses zur Unterstützung der Sportvereine beträgt:
- für jedes eingetragene Mitglied 5 €;
- zusätzlich für jedes Kind 5 €;
- zusätzlich für Vereine, die mit Kindern ein regelmäßiges Training zum Zwecke der Teilnahme an den Meisterschaften des jeweiligen Verbandes durchführen und die Teilnahme sichern, für jedes teilnehmende Kind 20 €;;
- zusätzlich für Vereine mit bis zu 100 aktiven Mitgliedern, die ein regelmäßiges Training zum Zwecke der Teilname an Meisterschaften des jeweiligen Verbandes durchführen und die Teilnahme sichern, ein Sockelbetrag von 1000 €;
- zusätzlich für Vereine mit über 100 aktiven Mitgliedern, die ein regelmäßiges Training zum Zwecke der Teilnahme an Meisterschaften des jeweiligen Verbandes durchführen und die Teilnahme sichern, ein Sockel-betrag von 2000 €.
- Die Höhe des Zuschusses zur Unterstützung der Kulturvereine beträgt:
- für Vereine zur Heimatpflege 10 € für jedes eingetragene Mitglied und zusätzlich für jedes Kind 5 €;
- für Chöre, Tanz- und Theatergruppen je Mitglied 10 € und zusätzlich für jedes Kind 5 €;
- Karnevalvereine je Mitglied 10 € und zusätzlich für jedes Kind 5 €;
- für die Kultur- und Kinderkirche je Mitglied 10 € und zusätzlich für jedes Kind 5 €.
- Gehen mehr förderfähige Anträge ein, als Mittel von der Gemeindevertretung im Rahmen der Haushaltsplanung zur Verfügung gestellt wurden, so erfolgt eine gleichmäßige prozentuale Kürzung der nach dieser Richtlinie zu beanspruchenden Mittel.
- Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

§ 5 Mitteilungs- und Informationspflichten

Der Zuwendungsempfänger hat der Verwaltung unverzüglich mitzuteilen, wenn

- die Voraussetzungen für die Zuwendung ganz oder teilweise weggefallen sind oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern.
- sich Änderungen in der Vertretungsbefugnis des Zuwendungsempfängers ergeben haben.

§ 6 Antragstellung

 Die Anträge auf Zuwendungen sind beim Bürgermeister der Gemeinde Oberkrämer, Hauptamt, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer, bis zum 31.08. des Jahres (Ausschlussfrist) für das nächste Haushaltsjahr schriftlich einzureichen. Später eingereichte Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

Für die Beantragung ist grundsätzlich das vom Hauptamt bereitgehaltene Formblatt zu verwenden. Bestandteile des Antrages sind insbesondere Angaben zum Antragsteller mit Anlagen und Nachweisen (aktueller Registerauszug, Vereinssatzung, Freistellungsbescheid, Vertretungsbefugnis, Angabe der Anzahl der Mit-glieder, der Kinder und Erwachsenen, der Zahl der aktiven an Meisterschaften teilnehmenden Kindern und Erwachsenen sowie die Höhe der an den Verein zu entrichtenden Mitgliedsbeiträgen jeweils zum Stichtag: 30.06. des Jahres der Antragstellung).

2. Das Hauptamt prüft, ob die für die Bewilligung der Zuwendung notwendigen Angaben vollständig vorliegen und die Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie erfüllt sind. Die Bearbeitung des Antrages erfolgt erst nach vollständiger Vorlage der nach § 6 Ziff. 1 dieser Richtlinie aufgeführten Anlagen und Nachweisen. Werden fehlende Unterlagen nicht nach Ablauf einer vom Hauptamt zu bestimmenden, angemessenen Frist vollständig nachgereicht, wird der Antrag abgelehnt.

Bei Wiederholungsanträgen in den Folgejahren kann auf die Angaben zum Antragsteller teilweise verzichtet werden, soweit sich keine Veränderungen zum Zeitpunkt der erneuten Antragstellung ergeben haben.

§ 7 Auszahlung

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt spätestens bis zum 31.05. des Jahres, für das die Zuwendung beantragt wurde.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01. Januar 2010 in Kraft, gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie der Gemeinde Oberkrämer vom 15. Dezember 2006, Beschluss-Nr.: 192/2002, außer Kraft.

Oberkrämer, den 15.05.2009

gez. Peter Leys Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigungen der 2. Änderungen der Flächennutzungsplanung sowie gemeinsame Neubekanntmachung der für die Gemeinde Oberkrämer fortgeltenden Flächennutzungspläne

Bekanntmachung der Genehmigungen der 2. Änderungen der Flächennutzungsplanung gem. § 6 Abs. 5 BauGB sowie gemeinsame Neubekanntmachung der für die Gemeinde Oberkrämer fortgeltenden Flächennutzungspläne Bärenklau, Bötzow, Marwitz, Oberkrämer (umfassend die Ortsteile Eichstädt, Neu Vehlefanz und Vehlefanz) und Schwante in der Fassung der 2. Änderung gem. § 6 Abs. 5 und 6 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 08.05.2008 die 2. Änderungen der Flächennutzungsplanung für die Gemeinde Oberkrämer beschlossen.

Die Änderungen der Flächennutzungsplanung der Gemeinde Oberkrämer umfassen:

- 2. 1. "Gewerbegebiet Perwenitzer Chaussee" OT Vehlefanz, gelegen nördlich der Perwenitzer Chaussee, westlich des Stausees, südlich der Straße "Am Wiesengrund" mit einer Größe von 8,6 ha, Änderung von "Fläche für die Landwirtschaft" zu "Gewerbegebiet"
- 2.2. "Sondergebiet FOC" OT Eichstädt, gelegen nordöstlich der Ortslage des Ortskernes Eichstädt, östlich der Straße "Am Eichenring" mit einer Größe von ca. 37 ha, Änderung von "Sondergebiet Factory Outlet Center" in "Fläche für die Landwirtschaft"
- 2.3. Fläche für Kompensationsmaßnahmen für FOC, OT Marwitz, gelegen westlich des Planungsstandortes FOC, am Krämerwald mit einer Größe von 10,9 ha, Änderung von "Fläche für Kompensationsmaßnahmen (gemäß Festsetzung in einem B-Plan)" in "Fläche für Maßnahmen zur Pflege und zur Entwicklung" (ohne Zuordnung zu einem bestimmten Eingriff)
- 2.4. Schlossbereich, OT Schwante, gelegen südwestlich des Dorfangers von Schwante innerhalb des Gutsparkes bzw. angrenzend mit einer Größe von 1,6 ha, Änderung von "Grünfläche Parkanlage" in "Sondergebiet Schlossgut Schwante".

Die Planänderungen wurden durch die zuständige höhere Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 18.09.2008 und 19.09.2008 (Aktenzeichen:04190-08-39, 04191-08-39, 04193-08-39) mit Maßgabe und Auflagen genehmigt.

04192-08-39) mit Maßgabe und Auflagen genehmigt.
Die Maßgabe aus den Genehmigungsbescheid vom 18.09.2008 wurden mit Beitrittsbeschluss vom 19.02.2009 erfüllt. Die Bestätigung über die Erfüllung der Maßgabe und Auflagen erfolgte vom Landkreis Oberhavel als höhere Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 20.04.2009.

Die Erteilung der Genehmigungen wird hiermit bekannt gemacht.

Die Änderungen der Flächennutzungsplanung werden mit Bekanntmachung wirksam.
Die jeweiligen Änderungsbereiche in den Ortsteilen der

Die jeweiligen Änderungsbereiche in den Ortsteilen der Gemeinde Oberkrämer sind in den anliegenden Übersichtsplänen dargestellt.

Ziel der Änderungen ist die Anpassung der Art der Bodennutzung entsprechend der geplanten Nutzung.

Gemäß § 2 (4) BauGB wurde für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) 7. und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, in einem

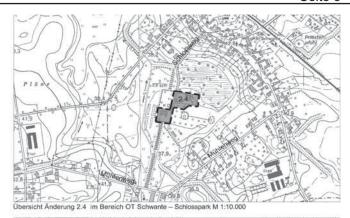
Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Der Umweltbericht liegt gemäß § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung zu den Änderungen und Ergänzungen der Flächennutzungsplanung bei.

Aus Anlass der Änderung und Ergänzung der Flächennutzungsplanung erfolgte eine kartographische Zusammenführung der einzelnen fortgeltenden Pläne. Die zu diesem Zweck vorgenommenen zeichnerischen Anpassungen sind nur redaktionell.

Hiermit wird der Flächennutzungsplan der Gemeinde Oberkrämer in der kartografisch zusammengeführten Fassung neu bekannt gemacht.

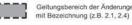
Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Oberkrämer kann in der Gemeindeverwaltung Oberkrämer, OT Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderungen und Ergänzungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oberkrämer schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist (§ 215 (1) BauGB.

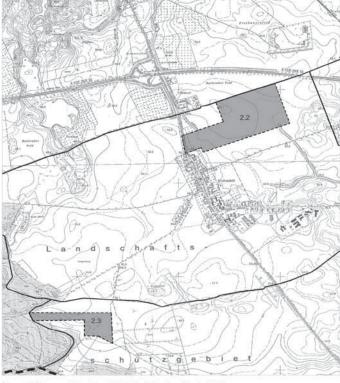




Detailed Anderdrig 2.1 in Deteich Of Verlieranz - Geweinegebiet Perweinizer Chaussee im 1.10







Übersicht Änderung 2,2 im Bereich OT Eichstädt - ehem. Standort FOC
Übersicht Änderung 2,3 im Bereich OT Marwitz - ehem. Kompensationsfläche FOC M 1:20.000



Bebauungsplan Nr. 32/2008 "Neue Luchstraße", OT Bötzow

Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 (3) BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat auf ihrer Sitzung am 07.05.2009 mit Beschluss-Nr. 083/2009 die Satzung gem. § 10 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBL. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes 21.12.2006 (BGBL. I S. 3316) zum Bebauungsplan Nr. 32/2008 "Neue Luchstraße" im OT Bötzow

Die Begründung wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 427, 428, 418, 417, 430, 477, 478, 479, 480, 481, 483, 486, 487 der Flur 10 in der Gemarkung Bötzow.

Die von der Gemeinde Oberkrämer beschlossene Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32/2008 "Neue Luchstraße" im OT Bötzow tritt am Tage mit seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung mit der Begründung zum Bebauungsplan ab diesem Tage in der Gemeindeverwaltung Oberkrämer im OT Eichstädt, 16727 Oberkrämer, Perwenitzer Weg 2 während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 32/2008 "Neue Luchstraße" in der Gemeinde Oberkrämer OT Bötzow wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Verletzungen der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 (3) Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. (§ 215 (1) BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Oberkrämer, den 15.05.2009

gez. Peter Leys Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 35/2009 "Bahnstraße-Poststraße", OT

öffentliche Bekanntmachung des Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 (3) BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat auf ihrer Sitzung am 07.05.2009 mit Beschluss-Nr. 085/2009 die Satzung gem. § 10 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBL. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes 21.12.2006 (BGBL. I S. 3316) zum Bebauungsplan Nr. 35/2009 "Bahnstraße-Poststraße" im OT Bötzow beschlossen.

Die Begründung wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Flurstück 54 teilweise sowie vollständig die Flurstücke 55/1, 55/2, 55/3, 55/4, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62/1, 62/3, 62/4 und 62/5 der Flur 10 in der Gemarkung Bötzow.

Im Plangebiet wurde die Voraussetzung für eine Bebauung in zweiter Baureihe entlang der Bahnstraße und der Poststraße geschaffen. Entsprechend der Bebauung im Plangebiet und dessen Umgebung wurde ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Der Flächennutzungsplan, der den Geltungsbereich derzeit als gemischte Baufläche darstellt, ist im Wege der Berichtigung gem. § 13 a (2) BauGB anzupassen.

Die von der Gemeinde Oberkrämer beschlossene Satzung über den Bebauungsplan Nr. 35/2009 "Bahnstraße-Poststraße" im OT Bötzow tritt am Tage mit seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Jedermann kann die Satzung mit der Begründung zum Bebauungsplan ab diesem Tage in der Gemeindeverwaltung Oberkrämer im OT Eichstädt, 16727 Oberkrämer, Perwenitzer Weg 2 während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 35/2009 "Bahnstraße-Poststraße" in der Gemeinde Oberkrämer OT Bötzow wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Verletzungen der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 (3) Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. (§ 215 (1) BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Oberkrämer, den 15.05.2009

gez. Peter Leys Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung - Zahlungserinnerung

Hiermit werden alle Steuer- und Gebührenpflichtige, die eine vierteljährliche Zahlweise gewählt haben und nicht am Lastschriftbzw. Einzugsverfahren teilnehmen, daran erinnert, dass folgende Zahlungen für das II. Quartal 2009 am 15.05.2009 fällig waren:

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Hundesteuer
- Gewerbesteuer

Die nächste Fälligkeit oben aufgeführter Steuern für die Jahreszahler und für die Gebühr Wasser- und Bodenverband ist der 01.07.2009.

Wir bitten die Abgabenpflichtigen die Fälligkeitstermine zu beachten und einzuhalten.

Gemäß § 259 der Abgabenordnung können die vorgenannten Steuern und Gebühren somit ohne Mahngebühren vollstreckt werden.

Bezahlen Sie deshalb bitte rechtzeitig zum angegebenen Fälligkeitstermin und geben Sie das vollständige Kassenzeichen (Steuernummer) an.

Diese Mitteilung gilt als öffentliche Bekanntmachung im Sinne § 259 der Abgabenordnung – Zahlungserinnerung.

Oberkrämer, der 15.05.2009

gez. Peter Leys Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Bodenordnungsverfahren Vehlefanz/Sozialgebäude Verf.-Nr.: 4101S



Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung

LAND BRANDENBURG

Landentwicklung und Flurneuordnung

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Fehrbelliner Straße 4e, 16816 Neuruppin

Bodenordnungsverfahren Vehlefanz/Sozialgebäude, Verf.-Nr.: 4101S

Beschluss

- Für Teile der Gemeinde Oberkrämer, Gemarkung Vehlefanz, Landkreis Oberhavel wird gemäß § 64 i. V. m. § 56 des Landwirt-schaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung vom 3. Juli 1991 (BGBI. I S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBI. I S. 1149, 1174) und § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBI. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 10. Dezember 2009 (BCBI. I durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2794), ein Bodenordnungsverfahren angeordnet.
- 2. Das Verfahrensgebiet umfasst die nachstehend aufgeführten Flurstücke sowie das Gebäude:

Oberhavel Landkreis: Gemeinde: Oberkrämer Gemarkung: Vehlefanz

Flur: 9 Flurstücke: 24, 26 und 421

mit folgender Bebauung: Sozialgebäude

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1: 25 000 und einem Flurkartenauszug dargestellt.

Es hat eine Größe von 3,4354 ha. Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes anhand der Flurstücksgrenzen ist keine Vorentscheidung bezüglich der den Baulichkeiten ggf. zuzuordnenden Fläche.

- 3. Beteiligte des Verfahrens sind insbesondere die Eigentümer der Grundstücke und der aufstehenden Bebauung sowie die Inhaber von Rechten an den Grundstücken oder der Bebauung.
- 4. Der Beschluss wird in der Gemeinde Oberkrämer öffentlich bekannt gemacht.
- 5. Über die Flurstücke darf bis zum Abschluss des Verfahrens nur mit Genehmigung des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung verfügt werden. In den Grundbüchern werden für die Flurstücke Zustimmungsvorbehalte gemäß § 13 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) und entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 4 Bodensonderungsgesetz (BoSoG) eingetragen.
- 6. Die Kosten des Verfahrens trägt das Land.

Begründung

Mit Schreiben vom 6. Juli 2007 wurde die Durchführung eines Verfahrens zur Zusammenführung von Boden- und Gebäude-eigentum nach den Bestimmungen des LwAnpG beantragt.

Ausgehend von den eingereichten Planungsunterlagen, der Grundmittelkarte und den Erklärungen von Zeitzeugen wurde das auf dem Flurstück 26 in der Flur 9 der Gemarkung Vehlefanz befindliche Sozialgebäude im Jahr 1978 von der LPG Tierproduktion Schwante-Vehlefanz errichtet.

Am Sozialgebäude besteht selbständiges, vom Eigentum am Grund und Boden getrenntes Gebäudeeigentum nach Art. 233 § 2b Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB). Die LSV Landwirtschafts GmbH Vehlefanz ist als Rechtsnachfolgerin der errichtenden LPG Eigentümerin des Gebäudes.

Zur Herstellung der Einheit von Boden und Gebäudeeigentum im

ländlichen Raum ist somit ein Verfahren nach § 64 i. V. m. §§ 53 ff. LwAnpG durchzuführen.

Da eine Einigung der Beteiligten über die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse und die Abfindung des weichenden Eigentümers bislang nicht vorliegt, wurde gemäß § 56 Abs. 1 LwAnpG ein Bodenordnungsverfahren angeordnet.

Die Flurstücke 24 und 421 in der Flur 9 der Gemarkung Vehlefanz wurden mit Zustimmung des Grundstückseigentümers in das Bodenordnungsverfahren einbezogen.

Rechtsgrundlage für die Anordnung und Eintragung des Zustimmungsvorbehaltes ist § 13 Satz 2 GBBerG in Verbindung mit § 6 Abs. 4 BoSoG. Gemäß § 13 Satz 1 GBBerG können in Verfahren nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG dingliche Rechte an Grundstücken aufgehoben, geändert oder neu begründet werden. Der § 6 Abs. 4 BoSoG sieht bei entsprechender Anwendung vor, dass innerhalb eines Verfahrens nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG die Flurneuordnungsbehörde anordnen kann, dass über dingliche Rechte an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Abschluss des Verfahrens nur mit ihrer Genehmigung verfügt werden darf. Die Anordnung hindert Verfügungen jedoch nur, wenn im Grundbuch ein entsprechender Zustimmungsvorbehalt eingetragen ist.

Zustimmungsvorbehalt soll die Durchführung des angeordneten Verfahrens sichern.

Insbesondere soll dadurch verhindert werden, dass Verfügungen über dingliche Rechte am Grundstück und grundstücksgleichen Rechten vorgenommen werden, die eine zügige Verfahrensführung beeinträchtigen oder verhindern. Gleichzeitig wird durch den Zustimmungsvorbehalt gewährleistet, dass das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung frühzeitig von allen grundstücksbezogenen Verfügungen erfährt und die Beteiligten zeitnah in die Verfahrensführung einbeziehen kann.

Die Anordnung des Zustimmungsvorbehaltes ist auch verhältnismäßig. Das Verfügungsrecht des Grundstückseigentümers ist nur unerheblich beschränkt, da Verfügungen jederzeit genehmigt werden, wenn diese die Durchführung des Verfahrens nicht beeinträchtigen.

Einschränkungen

Gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 34 bzw. § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb aehören
- Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Bauwerke, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- oder Ufergehölze beseitigt werden sollen
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand unter sinngemäßer Anwendung von § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Abschnitt c) vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen und weitergehende Ausgleichsleistungen festlegen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz fällte, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden aufgefordert, grundstücks- oder gebäudebezogene Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin anzumelden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde festzusetzenden Frist nachzuweisen. Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

ausgestellt: Neuruppin, 27. April 2009

Im Auftrag Nawrocki

Bekanntmachungsanordnung

Beschluss Bodenordnungsverfahren Vehlefanz/Sozialgebäude, 4101S Verf.-Nr.: sowie das Verfahrensgebiet auf Anlage der dem als zu Beschluss Gebietskarte Maßstab beigefügten im 1 : 25 000 und einem Flurkartenauszug können gem. § 2 der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg und gem. § 12 Abs.3 der Hauptsatzung der Gemeinde Oberkrämer (Ersatzbekanntmachung) von jedermann eingesehen werden.

Der Beschluss, die Gebietskarte und der Flurkarteauszug liegt zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Oberkrämer, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer, im Einwohnermeldewesen während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Dienstzeiten der Gemeinde Oberkrämer:

Montag, Mittwoch, Donnerstag: 07:15 Uhr - 12:00 Uhr 12:30 Uhr - 16:00 Uhr 07:15 Uhr - 12:00 Uhr 13:00 Uhr - 18:00 Uhr Freitag: 07:15 Uhr - 13:00 Uhr - 13:00 Uhr

Öffentliche Bekanntmachung zur 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 07. Mail 2009 mit Beschluss Nr. 100.1/2009 die 1. Nachtragssatzung der Gemeine für das Haushaltsjahr 2009 erlassen.

Die 1. Nachtragssatzung mit Anlagen liegt zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Oberkrämer, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer, Raum 13 (Kämmerei) während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Dienstzeiten der Gemeinde Oberkrämer:

Montag, Mittwoch, Donnerstag: 07:15 Uhr - 12:00 Uhr 12:30 Uhr - 16:00 Uhr 07:15 Uhr - 12:00 Uhr 13:00 Uhr - 18:00 Uhr Freitag: 07:15 Uhr - 13:00 Uhr

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Oberkrämer für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 79 ff der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.05.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1
Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+) um	vermindert (-) um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshausha	alt			
die Einnahmen	50.000€	0€	13.025.600 €	13.075.600 €
die Ausgaben	50.000€	0€	13.025.600 €	13.075.600 €
b) im Vermögenshaushal	t			
die Einnahmen	1.917.300 €	0€	3.128.600 €	5.045.900 €
die Ausgaben	1.917.300 €	0€	3.128.600 €	5.045.900€

§ 2

Es werden neu festgesetzt	gegenüber von bisher	nunmehr festgesetzt auf
1. Der Gesamtbetrag der Kredite	0,00€	0,00 €
davon für Zwecke der Umschuldung	0,00€	0,00€
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen	83.800,00 €	83.800,00 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	2.000.000,00€	2.000.000,00€

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt geändert:

Steuerart	gegenüber bisher v.H.	auf nunmehr v.H.
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftl.Betriebe (Gdst.A)	200,00 v.H.	200,00 v.H.
b) für Grundstücke (Gdst.B)	350,00 v.H.	350,00 v.H.
2. Gewerbesteuer	300,00 v.H.	300,00 v.H.

§ 4

Die Gemeindevertretung hat eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn sich zeigt, dass bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben erheblichen Umfang geleistet werden müssen.

Dies ist der Fall ab 250.000 EUR.

§ 5

Unerheblich im Sinne des § 81 der GO BB sind über- und außerplanmäßige Ausgaben, wenn sie 10.000 EUR pro Einzelfall nicht übersteigen. Über Ausgaben bis zu dieser Größenordnung entscheidet der Kämmerer, dabei sind die Deckungsquellen zu nennen.

Bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben über 10.000 EUR ist die Zustimmung der Gemeindevertretung einzuholen. Die Deckungsquellen sind nachzuweisen.

Ebenso unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben, wenn für diese Ausgaben unechte Deckungsfähigkeit besteht, da die Mehrausgaben durch Mehreinnahmen in korrespondierenden Haushaltsstellen gedeckt sind.

§ 6

Eine Inanspruchnahme der im Vermögenshaushalt eingestellten Ausgaben, die mindestens teilweise durch Einnahmen der Gruppe 36 (Fördermittel) gedeckt sind, ist nur bei Vorliegen eines bestandskräftigen Zuwendungsbescheides möglich.

§ 7

Nach § 79 Abs. 3 GO BB können bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen oder Investitionsfördermaßnahmen bis zu einer Summe von 250.000 EUR auch ohne die Veranschlagung in einem Nachtrag getätigt werden. In einem solchen Falle bedarf es zwingend zuvor der Beschlussfassung zur geplanten Investition durch die Gemeindevertretung.

Falls für bisher nicht veranschlagte Investitionen wider Erwarten Fördermittel ausgereicht werden, können diese Maßnahmen zunächst auch ohne die Veranschlagung in einem Nachtrag getätigt werden.

Voraussetzung dafür ist eine entsprechend hohe Rücklage, aus der der notwendige Eigenanteil entnommen werden kann.

8 8

Im Sinne des § 17 GemHV BB werden die Ausgabenansätze der Gruppen 5 und 6 (sächliche Verwaltungs- und Betriebsausgaben) gegenseitig und auch untereinander als deckungsfähig erklärt. Ausgenommen davon sind die Haushaltsstellen der Gruppe 6, die der unechten Deckungsfähigkeit zugeordnet werden, weil sie aus zweckgebundenen Mehreinnahmen gespeist werden. (Verausgabung von Spendengeldern)

Weiterhin gelten die Ausgaben der Gruppe 7 als gegenseitig deckungsfähig.

Oberkrämer, 15. Mai 2009

gez. P. Leys Bürgermeister

Ebenso werden die Ausgaben der Gruppe 8 in einem Deckungskreis mit gegenseitiger Deckung zusammengefasst. Alle Personalausgaben der Hauptgruppe 4 sind gemäß § 17 Gem HV BB gegenseitig deckungsfähig.

Für den Vermögenshaushalt werden die Ausgaben der Gruppen 93 (Anschaffung von Vermögen) in einem Deckungskreis mit gegenseitiger Deckungsmöglichkeit zusammengefasst.

Äußerdem werden weiterhin die Ausgaben der Gruppe 94, 95, 96 (Baumaßnahmen) zur gegenseitigen Deckung als auch zur Deckung untereinander bestimmt.

Ein weiterer Deckungskreis wird über die Ausgaben der Gruppe 97 (Tilgung) gelegt.

Es ist eine Übersicht über die jeweiligen Deckungskreise zu fertigen.

§ 9

Im Laufe des Jahres eingehende Spendenbeträge in der Gruppe 177 sind grundsätzlich zweckgebunden.

Als Anlage gilt der Stellenplan.

Ausfertigung der Satzung: Oberkrämer, den 08.05.2009

Peter Leys Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung zur 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Oberkrämer vom 19. Februar 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister/Kommunalaufsicht hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Oberkrämer

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Ziff. 3 i.V.m. § 43 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBI. I S. 202) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer in ihrer Sitzung am 07. Mai 2009 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

- Geltungsbereich § 1
- § 2 Allgemeine Zuständigkeit
- § 3 Ausschluss für Bauen, Entwicklung und Tourismus
- Ausschuss für Ordnung, Soziales und Umwelt § 4
- § 5 Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung regelt die Zuständigkeiten der von der Gemeindevertretung gemäß § 18 der Geschäftsordnung der Gemeinde Oberkrämer gebildeten ständigen Fachausschüsse, soweit diese nicht durch Gesetz bestimmt sind.

§ 2 Allgemeine Zuständigkeiten

- (1) Die ständigen Fachausschüsse nach § 18 der Geschäfts-ordnung der Gemeinde Oberkrämer sind beratende und empfehlende Ausschüsse im Sinne des § 43 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg. Sie unterstützen die Entscheidungsprozesse durch ihre beratende Tätigkeit und sprechen für die Beschlüsse, die durch den hauptamtlichen Bürgermeister, den Hauptausschuss oder die Gemeindevertretung zu fassen sind, Empfehlungen aus.
- (2) Sämtliche Beratungsgegenstände der Gemeindevertretung und ihrer ständigen Ausschüsse sind entsprechend der nachfolgend geregelten Zuständigkeiten grundsätzlich in dem jeweils zuständigen Ausschuss zu beraten und mit entsprechender entsprechender Empfehlung dem letztentscheidenden hauptamtlichen Bürgermeister, dem Hauptausschuss oder der Gemeindevertretung zuzuleiten.

§ 3 **Entwicklung und Tourismus**

Der Ausschuss für Bauen, Entwicklung und Tourismus berät über folgende Angelegenheiten:

- Ausnahmen vom Bauverbot in Gebieten mit Veränderungssperren nach § 14 Absatz 2 BauGB;
- Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB;
- Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB, durch deren Genehmigung Beeinträchtigungen Dritter entstehen könnten;
- Vorhaben und Zulassung von Befreiungen von den
- Festsetzungen für Bebauungspläne nach § 32 BauGB; Bauvorhaben, die von der Ortsüblichkeit abweichen; Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen und Satzungen nach §§ 2, 34 Absatz 4 und 35 Absatz 6 BauGB und Auswertung der Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange;

- Aufbebung oder Verhängung von Veränderungssperren (7) nach § 16 BauGB:
- Gemeindegestaltung und Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung:
- Beteiligung an der Ausgestaltung der Ausbauplanung im Rahmen des Abschlusses städtebaulicher Verträge;
- (10) Planung von mit städtebaulichen Baumaßnahmen Auswirkungen;
- (11) Festlegung von Prioritäten bei der haushaltsmäßigen Planung von Baumaßnahmen;
- Angelegenheiten der städtebaulichen Rahmenplanung;
- (13) Örtliche Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung (insbesondere zu Rahmenbedingungen und Maßnahmen, die der Sicherung, Entwicklung vorhandener Handwerks-, Dienstleistungs- und sonstiger Gewer-bebetriebe dient und die die Ansiedlung neuer Betriebe und Institutionen fördern), soweit damit Planungen und konkrete Bauvorhaben verbunden sind;
- (14) Stellungnahmen zu übergeordneten Planungen sowie von Planungen der Nachbargemeinden, wenn dadurch beachtenswerte Auswirkungen auf die Gemeinde beachtenswerte Auswirkungen auf Oberkrämer zu erwarten sind;
- (15) Grundstücksan- und -verkäufe;
- (16) Standortmarketing und Öffentlichkeitsarbeit; (17) Maßnahmen zur Förderung des Tourismus und Gemeindemarketing.

Ausschuss für Ordnung, Soziales und Umwelt

Der Ausschuss für Ordnung, Soziales und Umwelt berät über folgende Angelegenheiten:

- Angelegenheiten der Kultur- und Heimatpflege;
- Förderung des Freizeitangebotes für Kinder Jugendliche, Belange der Kinder- und Jugendeinrichtungen, der Bibliotheken und der Schulen und Turnhallen in kommunaler Trägerschaft, soweit es sich nicht um Planung und Durchführung konkreter Baumaßnahmen handelt;
- Allgemeine Sozialangelegenheiten, Maßnahmen Situationsverbesserung für die älteren und benachteilig-ten Einwohner der Gemeinde und der Gewährleistung der Gleichstellung von Mann und Frau;
- Angelegenheiten der Verkehrsplanung;
- Angelegenheiten des allgemeinen örtlichen Umwelt- und Naturschutzes und zur Förderung des Natur- und Umweltbewusstseins;
- Empfehlungen zur umweltgerechten Gemeindegestaltung;
- Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit sowie Belange des Brand-, Zivil- und Katastrophenschutzes im Gebiet der Gemeinde Oberkrämer, soweit es sich nicht um Entscheidungen auf dem Gebiet der Pflichtaufgaben nach Weisung handelt;
- Grundsätze und allgemeine Maßnahmen zur Förderung des kulturellen, sportlichen und sozialen Angebotes in der Gemeinde Oberkrämer.

§ 5 Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Oberkrämer tritt rückwirkend zum 20. Februar 2009 in Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die Zuständigkeitsordnung vom 18. September 2003 außer Kraft.

Oberkrämer, den 15.Mai 2009

Matthias Schreiber Vorsitzender der Gemeindevertretung

Ende der amtlichen Mitteilungen

ES IST ANGERICHTET:





HALLENSPORT

JEDEN MONTAG VEHLEFANZ

JEDEN DIENSTAG VEHLEFANZ

JEDEN FREITAG MARWITZ

JEDEN FREITAG BÖTZOW 15 -16 UHR außer Ferien

18 - 19 UHR außer Ferien, ab 1.3.-30.9.09

19 - 22 UHR (30.1.- 28.2 Halle geschl.)

17 - 19 UHR (außer an den Feiertagen)

FÜR ALLE (die Bewegung brauchen ...)



Oberhavel Netzwerk Gesunde Kinder feiert ersten Geburtstag



Das Oberhavel Netzwerk Gesunde Kinder hat laufen gelernt und geht mit großenSchrittenaufdie100. Familie zu!

Im April 2008 wurde es ins Leben gerufen und nun haben schon 80 Familien Vorteile die eines persönlichen Paten als verlässlichen Ansprechpartner und Begleiter in den ersten drei Jahren mit ihrem Nachwuchs für sich entdeckt. Sie haben sich für das Netzwerk entschieden und werden regelmäßigen nun in Abständen von einem der

derzeit 36 für das Netzwerk ehrenamtlich tätigen, meist weiblichen Paten besucht.

Es entsteht schnell ein vertrautes Verhältnis zwischen den Paten und Eltern. Die Paten wissen Antworten auf alle möglichen Fragen zur Entwicklung und Pflege des Babys, zur Unfallverhütung und den Kinderkrankheiten, zu Angeboten für Eltern und Kinder in der nahen Umgebung wie Krabbelgruppe, Elternschule und Kinderbetreuung, Ärzte und Therapeuten. Die Paten wissen auch, welche rechtlichen Ansprüche und Pflichten Eltern mit der Geburt eines Kindes haben und manchmal werden sie auch einfach zum Zuhören gebraucht.

Obendrein bringen die Paten den Familien attraktive Geschenke mit. Zum ersten Besuch, oft schon in der Schwangerschaft, bekommen die Eltern das Handbuch Kinderkrankheiten mit wertvollen Informationen zu den ersten



Entwicklungsschritten des Babys, zu Vorsorgeunter-suchungen, Impfungen und bewährten Hausmitteln. Kurz nach der Geburt erhalten einen hochwertigen sie Babyschlafsack und ein Fieberthermometer, Zeit später zwei Gutscheine für das Babyschwimmen und die Babymassage. Für den Beginn des Krabbelalters plant das Netzwerk gerade ein Sicherheitspaket für die Familien mit Tür-. Fensterund Steckdosensicherungen, Herdschutzgitter und Rauchmelder.

Wenn das Kind dann seinen ersten Geburtstag feiert, erhält ganze die Familie eine Jahreskarte den für Tierpark Germendorf, später noch ein Kinderbuch und zum Abschluss einen Trolli für die Kleinen. Hier sei auch einmal ein herzliches Dankeschön an die

Tierparkleitung in Germendorf und an die Runge Buchhandlung in Oranienburg ausgesprochen, die das Netzwerk großzügig unterstützen.

Eine Teilnahme im Oberhavel Netzwerk Gesunde Kinder lohnt sich also in jedem Fall! Es steht allen Familien im Landkreis Oberhavel offen und sorgt somit für mehr Kinder- und Familienfreundlichkeit in unserer Region. Derzeit werden in der Oberhavel Klinik Oranienburg, Trägerin des Netzwerks, 30 neue Paten geschult, die ab Juni ebenfalls für das Netzwerk tätig sind. Sie werden auch dringend gebraucht, denn jede Woche wächst der Familienkreis um zwei bis vier neue Teilnehmer.

Neu ist die ab sofort eingerichtete Sprechzeit des Netzwerks in der Schwangerenberatungsstelle des Deutschen Roten Kreuzes, Willy-Brandt-Str. 9 in Oranienburg: Jeden Donnertag von 14-16 Uhr werden interessierte schwangere Frauen, Familien und alleinerziehende Eltern von einer erfahrenen Patin über das Netzwerk informiert.

Sie können sich auch direkt an die Projektkoordinatorinnen Christine Schad

und Berit Kadlec unter der Telefonnummer 03301/662037 wenden oder eine Mail an gesunde.kinder@ oberhavel-kliniken.de schicken.

Anschrift:

Oberhavel Netzwerk Gesunde Kinder, Oberhavel Kliniken GmbH Robert-Koch-Str. 2-12 16540 Oranienburg

Sprechzeiten:

Dienstag, Donnerstag und Freitag 9.30 Uhr - 13.30 Uhr

Seniorenwoche

Erika Kaatsch.

Traditionsgemäß findet im Juni jeden Jahres die Brandenburgische Seniorenwoche statt. Wir, die Senioren der Gemeinde Oberkrämer begehen am Sonnabend, dem 13.06.2009, um 14.00 Uhr unsere zentrale Feier. Wir treffen uns wieder im OT

Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, hinter der Gemeindeverwaltung.

Wir haben wieder ein buntes Programm vorbereitet und für das leibliche Wohl wird gesorgt.

Wir wollen wieder, wie es in unserer Gemeinde Tradition ist, die Goldpaare von Juni 2008 bis Juni 2009 ehren. Dazu melden sich bitte diese Paare bei der Vorsitzenden des Seniorenbeirates, Erika Kaatsch oder bei der Seniorenbeauftragten in Ihrem Ortsteil!

Damit recht viele Senioren teilnehmen können setzen wir einen kostenlosen Zubringerbus ein.

Ich lade Sie alle herzlich ein und freue mich auf Ihre Teilnahme.

Ansprechpartner: Erika Kaatsch Seniorenbeauftragte der Gemeinde Oberkrämer OT Vehlefanz Lindenallee 41 Tel.: 03304 / 502789 Haltestellen sind:

Ortsteil	Abfahrtsort	Abfahrtszeit
Bötzow:	An der Dorfaue - Schule	13:25 Uhr
	Gemeindezentrum	13:27 Uhr
	Sportplatz	13:29 Uhr
Bärenklau:	Vehlefanzer Straße	13:00 Uhr
	Dorfkrug	13:05 Uhr
	Röstel, Eichstädter Weg	13:10 Uhr
Schwante:	Siedlung	12:35 Uhr
	Dorfmitte - Kirche	12:45 Uhr
Vehlefanz:	Lindenallee 49	12:50 Uhr
	Schule Bärenklauer Str.	12:52 Uhr
	Kienluch	12:55 Uhr
Marwitz:	Chaussee-Straße	13:35 Uhr
	Wilhelmstraße	13:37 Uhr
	Kirche	13:39 Uhr

Vertag mit der Telekom Ortsteil Schwante erhält DSL

Ronny Rücker (Leiter Hauptamt).
Seit vielen Jahren bemüht sich die Gemeinde um eine DSL-Erschließung. Vor allem Schwante hat unter den fehlenden DSL Anschlüssen zu leiden. Die wenigen, die einen solchen bereits in der Vergangenheit erhielten, haben nur eine sehr begrenzte Bandbreite.

Nun kommt es hier zu einer erfreulichen Entwicklung. Nicht zuletzt aufgrund der BemühungenderGemeindeundderBürger hat sich die Telekom entschlossen den DSL-Ausbau in Schwante vorzunehmen. In einem Joint Venture Vertrag zwischen der Gemeinde Oberkrämer und der

Deutschen Telekom AG verpflichte sich die Telekom dazu den Ausbau innerhalb eines Jahres vorzunehmen. Unbeschadet dieser vertraglichen Pflicht, sind die Baumaßnahmen in vollem Gange. Wer aufmerksam durch den Ortsteil Schwante fährt bemerkt einige neuen Anschlusskästen. Der Abschluss der Arbeiten wurde zu Mitte dieses Jahres angekündigt. Eine Anbindung mit einer zeitgemäßen Übertragungsrate von mindestens 2 MBit/s rückt damit in greifbare Nähe.

Das Problem in Schwante ist, wie vielen bekannt, jedoch leider auch eines der

anderen Ortsteile. Einzig allein die Marwitzer können sich über die DSL-Versorgung nicht beklagen. Aufgrund des weiter wachsenden Bedarfs an DSL Anschlüssen wird auch der Vorwahlbereich 03304 noch einmal durch die Telekom analysiert. Die Feinplanung für einen möglichen flächendeckenden Ausbau ist zurzeit in vollem Gange. Eine Lösung wurde von Seiten der Telekom in Aussicht gestellt. Nach Abschluss eines Vertrages mit der Gemeinde könnte auch hier binnen eines Jahres eine Versorgung erfolgen.

Heizung & Sanitär GmbH Schwante

Geschäftsführer: Uwe Blumberg & Rainer Kleinschmidt

- Gas & Ölheizung
- · Planung & Beratung
- Wartung
- Badinstallation

Schwante • Dorfstraße 19 • 16727 Oberkrämer Tel. (03 30 55) 7 42 19 • Funk: 0 172 / 3 00 34 71

Lieber gleich zum Profi, denn Immobilienkauf und -Verkauf ist Vertrauenssache!

Wir vermitteln seit 15 Jahren im Gebiet der Gemeinde Oberkrämer! Gern auch Ihr Haus oder

Grundstück!

MKI GmbH Matthias Kopp Tel.: 0177/3097014 www.mkigmbh.de

Praktikumsplätze

Von Claudia Adler und Margot Deetz.

Die "Öffentliche Schulbibliothek
Oberkrämer" bietet seit Jahren erfolgreich
Schülern der 9. und 10. Klassen die
Möglichkeit der Absolvierung eines
Schülerpraktikums.

Folgende Tätigkeiten werden in den 14 Tagen ausgeführt:

Bei geschenkten Büchern im "Internet – OPAC" recherchieren, ob diese bereits im Bestand der Bibliothek sind.

- · Folieren von Bücher
- Titellisten am Computer erstellen
- Bücher mit Eigentumsstempel
- Zugangsnummer u. Systematik
- Barcode und Fristzettel versehen
- Zuarbeit Zeitschrifteneinarbeitung

Den Schülern wird das Aufstellungsprinzip aller Medien in der Bibliothek erläutert und sie lernen von Benutzern abgegebene Medien zurückzuordnen.

Fallen in den Praktikumszeitraum Veranstaltungen, unterstützen Praktikanten diese – auch die Werbung im Vorfeld.

Für die von der Schule erwartete Praktikumsmappe erhalten sie Beispielmaterial und alle erforderlichen Informationen, um das Berufsbild und den Betrieb vorzustellen.

Die Schüler recherchieren im Internet die verschiedenen Berufsbilder im Archivund Bibliothekswesen.

Es wird Informationsmaterial über die "Öffentliche Schulbibliothek Oberkrämer" zusammengestellt:

- Benutzungsordnung
- Gebührensatzung

- Hausordnung
- Klassifikation für Allgemeinbibliotheken / Sachliteratur und Belletristik (KAB/E)
- Aktuelles Faltblatt Kulturfrühling und Kulturherbst der Bibliotheken

Sie erhalten die von der Schule geforderten Einschätzungen Ihrer Arbeitsleistung.

Gern nehmen wir auch für dieses Jahr Anmeldungen für den Standort Bötzow unter Anleitung von Claudia Adler und Standort Vehlefanz Margot Deetz entgegen. Bisher waren die überwiegend Mädchen eine große Hilfe und Bereicherung für die Bibliotheken. Die Schüler bekamen Einblick in den Arbeitsalltag, der Pünktlichkeit, Exaktheit und Routine verlangt. Die Kreativität junger Menschen kann die Werbung für die Einrichtung und ihre Veranstaltungen bereichern.

Herzlich willkommen!

Wichtige Information der Gemeindeverwaltung



Die Verwaltung der Gemeinde Oberkrämer bleibt am 22.05.2009 geschlossen.

gez. Peter Leys Bürgermeister





... mit RECHT Lösungen finden!

Kompetente & vertrauensvolle Hilfe in allen Rechtsfragen

Stralsunder Straße 3 16515 Oranienburg Tel. 03301. 59 70 - 0 Fax 03301. 70 21 01 info@anwaltskanzlei-steffen.de www.anwaltskanzlei-steffen.de

Bürozeiten: Mo, Di., Do., 8.30-12.30 Uhr und 14.00-18.00 Uhr

Mi. 8.30-13.00 Uhr, Fr. 8.30-12.30 Uhr und 14.00-16.00 Uhr

Termine nach Vereinbarung



Unbebautes Grundstück in Bärenklau zu verkaufen

Es handelt sich hierbei um ein unbebautes Grundstück in Bärenklau in der Vehlefanzer Straße; gelegen am Ortsausgang Richtung Vehlefanz.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt das Grundstück als "Wohnbaufläche im Allgemeinen Wohngebiet" dar, welches zur Bebauung mit einem Ein- oder Zweifamilienhaus vorgesehen ist. Sämtliche Ver- und Entsorgungsleitungen liegen am Grundstück an.

Auf dem Grundstück befinden sich zahlreiche Anpflanzungen (Bäume; Sträucher; usw.)

Das Grundstück hat zur Straßenfront eine Länge von ca. 24,50 m und eine Tiefe von ca. 43 m.

Hinter dem Grundstück befindet sich bereits ein bebautes Grundstück, welches über das Flurstück 139 (links neben dem Flurstück 141 gelegen) erschlossen ist.

Anschrift: 16727 Oberkrämer Ortsteil Bärenklau, Vehlefanzer Str. 22B Liegenschaft: Gemarkung Bärenklau,Flur 3 Flurstück 141

Größe: 1.158 qm

Mindestangebot: ca. 43.100,00 Euro







Unbebautes Baugrundstück in Bärenklau zu verkaufen

Es handelt sich hierbei um ein unbebautes Baugrundstück in Bärenklau; gelegen am Wendehammer des gepflasterten Schwalbenweges. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Sandweg-Wendemarker Weg" und liegt daher im "Allgemeinen Wohngebiet".

Sämtliche Ver- und Entsorgungsleitungen liegen am Grundstück an. Die Zufahrt (Flurstück 168) ist nach Osten gerichtet.

Auf dem Grundstück sind Rasenflächen angelegt und an der Grundstücksgrenze befinden sich zum Teil diverse Nadelbäume.

Anschrift: 16727 Oberkrämer, Ortsteil Bärenklau Schwalbengasse 5 Liegenschaft: Gemarkung Bärenklau,

Flur 2

Flurstück 167, 168, 169

Größe: 755 qm

Mindestangebot: 42.000,00 Euro







Regina Korfmacher Christiane Schulz

Am Markt 5 16727 Velten Tel.: 0 33 04/50 46 86 Fax: 0 33 04/50 46 88

Pflegeteam-Velten@freenet.de www.Pflegeteam-Velten.de

Unser Team hilft Ihnen gerne bei:

- → der Körperpflege
- der medizinischen Versorgung
- → der Hauswirtschaft
 - → bei Verhinderung der Familie u.v.m

Bürozeiten: Mo.-Fr. 7.00-15.00 Uhr und nach Vereinbarung





Berufsunfähigkeits-Schutz Jetzt absichern!

Schließen Sie jetzt Ihre Versorgungslücke! Service-Hotline 0 33 04 / 5 22 04 98 Versicherungsmakler



Veranstaltungskalender Mai bis Juli 2009

Deutschland liest vor" 2009 in der Bibliothek Vehlefanz 25. Mai 2009, 16:00 - ca. 17:00 Uhr

Vorlesepatin Frau Claudia Schülzky liest Kindern von 4 Jahren bis 3. Klasse vor

8-Tage-Rundreise in die Masuren über den Heimatverein Vehlefanz e. V 27. Mai. - 3. Juni 2009 (über Pfingsten), Preis: 735,00 €

Programm und nähere Informationen bitte beim Heimatverein erfragen (Kontakt Frau Schönberg, Tel. 03304-34677)

<u>Bastelstunde</u> in der Bibliothek Bötzow 3. Juni 2009, 14:00 – ca. 15:00 Uhr Für Kinder der 1. – 4. Klassen (bitte vorher anmelden bei Frau Adler unter 03304-508865)

Konzert – Eichstädter "Ohrenweide" in der Kultur- u. Kinderkirche Eichstädt 05. Juni 2009, 19:30 Uhr

Taiko Saito (Soloabend mit Marimba und Vibraphon)

Eintritt: 8,00 € / an der Abendkasse 6,00

Dorffest in Bötzow im Pfarrgarten 6. Juni 2009, ab 14:00 Uhr Eröffnung in der Turnhalle mit Theaterstück der "Rasselbande"

Konzert der Kinder (in) der Kultur- und Kinderkirche Eichstädt 12. Juni 2009, 17:00 Uhr in der Kultur- und

Kinderkirche Eichstädt

Freiwillige Feuerwehr Jahre **Oberkrämer**

12. – 26. Juni 2009 (siehe Seite mit dem Veranstaltungsplan der Festwoche)

Konzert in der Kirche in Marwitz 21. Juni 2009, 17:00 Uhr

Barockmusik für Traversflöte, Viola da Gamba und Cembalo Hannes Immelmann, Christine Kessler, Andreas Kessler (Trio La Sonnerie)

Eintritt: 8,00 €

(Schüler, Studenten, ALG II-Empfänger Eintritt frei)

"Deutschland liest vor" 2009 in der Bibliothek Vehlefanz

29. Juni 2009, 16:00 - ca. 17:00 Uhr Vorlesepatin Frau Edith Lautenschläger liest Kindern von 4 Jahren bis 3. Klasse

"Kulturfrühling" 2009 in der Scheune Bötzow (Dorfaue 6 a) 3. Juli 2009, 19:00 Uhr

Trio "Konzerttango" (Lateinamerikanische Musik)

Eintritt: 6,00 € Vorverkauf in Bibliotheken / Abendkasse 8,00 €

Konzert in der Kirche in Schwante 4. Juli 2009, 15:00 Uhr

Sommerkonzert Ökomenischen des Chores Velten Eintritt: Kollekte

Vortrag "Land & Leute" in der Kultur-und Kinderkirche Eichstädt 10. Juli 2009, 19:30 Uhr Simbabwe - Udo Semper und der Simbabwe-Chor

<u>Flugplatzfest</u> der FSG Vehlefanz auf dem Modellflugplatz Vehlefanz Am dem Modellflugplatz Mühlenstein

25. – 26. Juli 2009, 12:00 – 17:00 Uhr Eintritt: frei

Näheres unter www.sky-fox.de/fsg

Tagesfahrt zu Adonsrüchenblüte

Von Helga Müller-Schwartz Die Tagesfahrt zur Adonisröschenblüte im Oderbruch, die Führung im Städtchen Lebus und im nahen Naturschutzgebiet war für 45 Mitglieder des Vehlefanzer Heimatvereins ein wunderschönes Erlebnis, das durch die Entdeckung des vielfältigen Kunstspeichers in Friedersdorf und der vielfältigen Dorfkirche des Ortes noch bereichert wurde.



Jung und Alt werken und basteln zusammen

Von Helga Müller-Schwartz Immer



öfter der pfleat Heimatverein Vehlefanz die Kommunikation zwischen den Generationen. Nicht nur, dass

Mittwochabend ab 17:30 Uhr im Haus der Generationen Senioren mit Jungen und Mädchen sägen, hämmern und feilen und mit ihnen schöne Dinge aus Holz fertigen.

Oft kommen Schüler der Nashorn-Grundschule zu einem Bastel- und Nashorn-Handarbeitsvormittag ins Haus, die von einem Kreativ-Team vorbereitet werden. Ganz besonders freuten sich diese Mitglieder des Heimatvereins jetzt über eine Mappe mit bunten Dankesbriefen von jedem Schulkind.

Die Vehlefanzer Amseln haben dagegen die Herzen der Hortkinder eingefangen. Ab und an singen sie mit ihnen Volkslieder. Das macht allen Spaß, den Alten und den Jungen.





(03304) 503122

(0 33 04) 50 40 10 Fax: Funk: (0172) 718 21 64

an PKW + LKW Unfallschäden Motorinstandsetzung TÜV und AŬ Reifendienst



Internet: www.stange-frank.ad-autodienst.de

E-Mail: stange-frank@t-online.de

OranienburgerWeg 4 16727 Oberkrämer, OT Vehlefanz



Elektroinstallation & Kommunikationstechnik SVEN TETSCHKE

Antennentechnik - Telefonanlagen - PC Technik Haustechnik: Klimaanlagen - Wärmepumpen Einbruchmeldeanlagen - Observationstechnik Telefonverträge (alle Netze) - Elektrogeräte

Lindenweg 7 16727 Oberkrämer OT Schwante www.elektro-tetschke.de e-mail:info@elektro-tetschke.de









Tel.: 03304/505403

OT Vehlefanz





Aus der öffentlichen Schulbibliothek

Kulturfrühling

19.00 um Scheune Bötzow Uhr in die auf dem Gehöft Gerd Eickenhorst (Dorfaue 6a, 16727 Oberkrämer) von zu einem Konzert mit lateinamerikanischer unter dem Titel: "Konzertango" ein.

Fintritt:

6,- € im Vorverkauf in den Bibliotheken zu den bekannten Öffnungszeiten

8,- € an der Abendkasse

Getränke und kleine Speisen werden den Abend bereichern.

Herzlich willkommen!



Neuerscheinungen in Ihren Bibliotheken

Da die Resonanz auf unsere Auswahlliste in den Amtsblättern sehr groß ist, möchten wir auch heute wieder über einige unserer Neuerscheinungen informieren:

Romane

- Daniel Kehlmann: Ruhm
- Kerstin Gier: Für jede Lösung ein Problem
- Eckart von Hirschhausen: Glück kommt selten allein ...
- Leena Lehtolainen: Du dachtest, du hättest vergessen
- · Andrea Maria Schenkel: Bunker

<u>Sachbücher</u>

- Jörg Schieb ; Mirko Müller: Windows Vista verstehen
- Annette Bopp: Diabetes
- Eva-Maria & Wolfram Zurhorst: Liebe dich selbst und freu dich auf die nächste Krise
- Michael Winterhoff: Tyrannen müssen nicht sein
- Désirée Nick: Liebling, ich komm später

CDs

- Die Ärzte: Jazz ist anders
- The Dome Vol. 49
- U2: No Line on Horizon
- · Eisblume: Unter dem Eis
- Silbermond: Nichts passiert



DVDs

- Die Welle
- · Mammia Mia! Der Film
- Drachenläufer
- Stuart Little 3 Ruf der Wildnis
- Kleine Einsteins Achtung, Fertig, Los

Kinderbücher

- · Maja von Vogel: Alle lieben Emma
- Isabel Abedi: Lola auf Hochzeitsreise
- Knister: Hexe Lilli und der kleine Eisbär Knöpfchen
- Mary Pope Osborne: Gefahr am Amazonas
- Patricia Schröder: Beste Freundin, blöde Kuh!

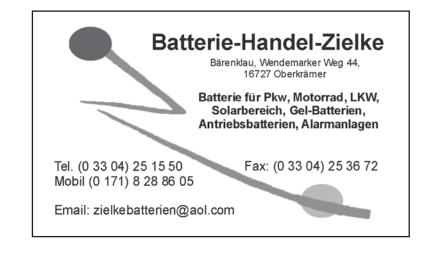
<u>Jugendbücher</u>

- Peter Schwindt: "Libri Mortis" Band 1-3
- Stephenie Meyer: Bis(s) zum Ende der Nacht
- · Nina Blazon: Faunblut
- Royce Buckingham: Dämliche Dämonen
- Markus Zusack: Die Bücherdiebin

Jörg Dulitz

- Heizung Sanitär
- Gas, Lüftung
- Solarenergie
- > Sauna
- > Regenwassernutzung
- > Wartung, Verkauf

Marwitz Breite Straße 26 ☎ (03304) 3 45 20 Fax: (03304) 3 40 38



Was ist los im Vehlefanzer Heimatverein?

Termine von Mitte Mai - Juli

Der KLÖNKAFFEE im Mai ist ausnahmsweise am Dienstag, 19.05.2009 um14:30 Uhr im Haus der Generationen.

Traditionsgemäß bietet der Heimatverein im Sommer kein üppiges Programm, denn jeder ist mit Haus, Hof und eigenen Sommeraktivitäten be-schäftigt. Doch ganz ohne ein besonderes Angebot geht auch für den Heimatverein der Monat Juni nicht vorüber:

Am Sonnabend, **06.06.2009**, um 15.00 Uhr laden wir Neubürger, Mitglieder und Freunde ein zu einem historischen Dorfspaziergang mit Helmut Schönberg. Unser Ehrenvorsitzender plaudert dabei amüsant aus dem Nähkästchen eines uralten Dorfes. Der kurzweilige Spaziergang endet gegen 17 Uhr im Biergarten der Lindenschenke.

Am Donnerstag, 16.07.2009 findet die Tagesfahrt zur Bundesgartenschau in Schwerin statt

Äbfahrt: 7:30 Uhr ab Bushaltestelle Einkaufszentrum Vehlefanz. Der Preis von 44,00 Euro beinhaltet die Busfahrt, den Eintritt in die BuGa und eine Schlossführung im Schweriner Stadtschloss. Anmeldungen erbeten bei Edda Schönberg, Tel: 03304/34677.

Und dann ist wieder Matjeshering-Zeit:

Am Sonnabend, **25.07.2009** findet ab 13 Uhr das traditionelle Matjeshering-Essen des Vehlefanzer Heimatvereins im gewohnten Rahmen am Haus der Generationen in Vehlefanz, Lindenallee 11 statt

Damit genug Heringe eingekauft werden, melden Sie sich bitte an.

Kostenbeitrag: 5.00 Euro für Mitglieder.

7,00 Euro für Gäste

Kontakt: Rosa Schäfer:

Tel: 03304/ 31897 und Edda Schönberg: Tel: 03304/34677

Beim Matjesheringessen ist auch die allerletzte Gelegenheit, Fotobeiträge abzugeben für den Fotowettbewerb IMPRESSIOEN 2009. Wir riefen bereits im Amtsblatt Nr. 1 vom 27.02.2009 dazu auf.

Mitteilung des Zweckverbandes Kremmen

(für die Ortsteile Schwante, Vehlefanz und Neu Vehlefanz)

Helmut Jilg (Geschäftsführter).
In der Vergangenheit erhielten wir von aufmerksamen Anwohnern einige Hinweise darüber, dass Störungen an den Pumpwerken durch das vorhandene Blinklicht angezeigt wurden. Wir möchten uns auf diesem Wege für diese Informationen seitens der Bürger bedanken.

Entgegen der Darstellung in der örtlichen Presse sind bisher nicht alle Stationen mit dem störungsmeldenden GPR-System ausgestattet, sondern nur die Hauptpumpwerke und die Stationen, die in den letzten 2 Jahren in Betrieb genommen wurden. Die älteren Anlagen werden schrittweise umgerüstet.

Es ist also durchaus möglich, dass zwischen den turnusmäßigen Wartungsund Kontrollterminen Störungen auftreten, die von uns nicht sofort festgestellt werden können. Zur Absicherung eines dennoch reibungslosen Betriebes der Pumpwerke im Störfall werden Ersatzpumpen automatisch in Betrieb genommen. Somit ist der Weiterbetrieb der Anlage gewährleistet.

Dennoch bitten wir die Anwohner der Verbandsgebietes auch weiterhin, uns gegebenenfalls Hinweise unter der Telefonnummer. 033055/ 70854 zu geben.

Weiterhin dürfen wir informieren, dass der Zweckverband Kremmen die monatlich erhobene Grundgebühr pro Wohneinheit seit dem 01. Januar 2009 um 2,- € gesenkt hat und zwar sowohl für Gebührenzahler, die zentral als auch dezentral schmutzwasserseitig entsorgt werden. In Zeiten allgemeiner Kostensteigerungen, insbesondere bei nach wie vor hohen Energiepreisen wurde dies durch eine gut organisierte Wirtschaftsführung des Verbandes möglich.

Gleichzeitig ist die Entsorgungskapazität für bisher 10.000 Einwohnern auf 16.000 Einwohnern durch den Bau einer 3. Entsorgungsstraße mit einer Investitionssumme von 3,6 Mio. € erweitert worden.



 Vertrieb von Fenstern und Türen
 Tischlerarbeiten aller Art
 Service für Hausverwaltungen

Wilhelmstraße 16 • 16727 Oberkrämer/OT Marwitz Telefon: 0 33 04/50 50 63 · Funk: 01 70/550 95 37

Buchhaltungsservice & Unternehmensberatung

Uta Garnitz

Diplom Betriebswirtin (FH)

Vehlefanzer Str. 19 · 16727 Oberkrämer

Tel. 03304 251965 · Fax 03304 251964 e-Mail: uta.garnitz888@t-online.de

Buchen laufender Geschäftsvorfälle / Lohnbuchhaltung Existenzgründer- und Unternehmensberatung



Mitglied im Bundesverband selbstständiger Buchhalter und Bilanzbuchhalter

Europawahlen stehen vor der Tür

-Vorbereitungen in vollem Gange-

Ronny Rücker (Leiter Hauptamt).

Die Vorbereitungen zur diesjährigen Europawahl sind in vollem Gange. Am 07. Juni 2009 finden in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr die Wahlen zum 7. Europäischen Parlament statt. Die Bürgerinnen und Bürger sind aufgerufen hier Ihre Stimme abzugeben und damit in demokratischer Art und Weise auf die Unionspolitik Einfluss zu nehmen.

Gewählt wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl nach dem Verhältniswahlsystem für einen Zeitraum von fünf Jahren. Deutschland wählt insgesamt 99 Abgeordnete nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit Listenwahlvorschlägen. Jeder Wähler hat eine Stimme, die er für eine Liste abgibt.

Für die diesjährigen Wahlen - im September finden noch die Bundes- und Landtagswahlen statt – wurden die Wahlbezirke nochmals neu eingeteilt. Grund hierfür sind die gesetzlichen Vorschriften, die eine Teilung der Wahlbezirke lediglich im Ortsteil Bötzow erforderlich macht. Bötzow wird daher statt drei Wahlbezirken wie zu den Kommunalwahlen nun zwei Wahlbezirke haben. Hier ist unbedingt auf die Wahlbenachrichtigungskarten zu achten. In den übrigen Ortsteilen werden die Wahlen in jeweils einem Wahlbezirk durchgeführt.

Wahlräume in der Gemeinde Oberkrämer:

Ortsteil	Wahlraum
Bärenklau	Remonteschule, Alte Dorfstraße 15
Bötzow 1	Hort-Essenraum, Dorfaue 5
Bötzow 2	Gemeindezentrum, Veltener Straße 23
Eichstädt	Gemeindeverwaltung, Perwenitzer Weg 2
Marwitz	Turnhalle, Berliner Straße 67
Neu-Vehlefanz	Gemeinderaum, Am Dorfplatz 2
Schwante	Gemeindezentrum, Dorfstraße 28a
Vehlefanz	Schule, Bärenklauer Straße 22

Seniorenticket - VBB-Abo 65plus

Von Erika Kaatsch

Vom 1. April 2009 an gibt es ein Seniorenticket für Berlin und Brandenburg, welches allein an die Voraussetzung geknüpft ist, dass der Benutzer das 65. Lebensjahr vollendet hat. Der Monatspreis des Tickets beträgt 45 EUR und ist nicht übertragbar.

Die Modalitäten entnehmen Sie aus den folgenden Informationen der Oberhavel Verkehrsgesellschaft.

Mit dem VBB-Abo 65plus für 45 EUR monatlich durch Brandenburg und Berlin.

DasVBB-Abo 65plus ist:

- ohne zeitliche Einschränkung im VBB-Gesamtnetz auf allen Verkehrsmitteln (Bus, S- Bahn, U- Bahn und Regionalbahn) gültig
- ein neues Tarifangebot für Senioren, die 65 Jahre oder älter
- eine persönliche, nicht übertragbare Zeitkarte
- erhältlich als Jahreskarte (Einmalzahlung) 524 EUR oder im Abonnement (10 Monatsraten) 540 EUR

Das VBB-Abo 65plus bequem beantragen:

- Antragsformular (siehe Bild rechts) aus dem Internet (www. ovg-online.de) ausdrucken, ausfüllen und unterschreiben
- Lichtbild, Kopie Personalausweis und Antragsformular per Post an die OVG senden
- wir schicken Ihnen das VBB-Abo 65plus auf dem Postweg nach Hause

oder Sie bringen die erforderlichen Unterlagen persönlich zur OVG nach Germendorf, Annahofer Str. 1a.

Bei Rückfragen erreichen Sie uns auch telefonisch unter der Rufnummer: 03301 / 699240.

Antragsformular:

Persönliche Angaben	Einzugsermächtigung
Kunden-Nr.	Hiermit ermächtige ich die Oberhavel Verkehrsgesellschaft mbH widerruflich, a
Name	dem in Abonnementvertrag gewünschten Beginn das Fahrgeld für das Abonnement im Voraus zu Lasten des im Abonnement
Vorname	vertrag aufgeführten Kontos mittels Lastschrift einzuziehen. Am 20. des
Straße, Haus-Nr.	Monats erfolgt jeweils die weitere Abbuchung für den Folgemonat. Diese Einzugsermächtigung schließt die
PLZ, Ort	Erhöhung oder Verringerung der monatlichen Teilbeträge bei Tarif-
Ortsteil	änderungen ein. Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden
Geburtsdatum	Geldinstituts keine Verpflichtung zur Ein- lösung. Ferner behalte ich mir bei
Telefon-Nr.	Unstimmigkeiten ein Rückgaberecht der Lastschrift innerhalb von 6 Wochen nach
Angaben zum Fahrausweis	Belastung vor. Bankverbindung
Jahreskarte 1 x jährlich	
Abonnementkarte 10 x monatlich	Konto-Nr.
Gültig ab	Bankleitzahl
Gültig bis Monat Jahr	Kreditinstitut
	1
Beigefügte Unterlagen	Name des Kontoinhabers
Lichtbild ja / nein	
Kopie Personalausweis ja / nein	Datum Unterschrift des Kontoinhaber
Hinweise zum Datenschutz Die im Abonnement- / Jahreskartenvertrag gemachten An datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet und ges Beförderunssbedingsungen des Verkehrsverbundes Berlin-	peichert. Die Tarifbestimmungen und



Textilhanddruck GmbH

Wendemarker Weg 47, 16727 Oberkrämer/OT Bärenklau Tel.: 03304/252295, Fax: 03304/504464

Flockdruck und Farbdruck auf Sport-, Berufs-, Freizeitbekleidung

Neue Zuwendungsrichtlinie tritt in Kraft!

Mit Wirkung zum 01.01.2010 tritt eine neue Zuwendungsrichtlinie in Kraft! Gemäß dieser möchte die Gemeinde Oberkrämer den ortsansässigen, gemeinnützigen Vereinen ihre Anerkennung und Wertschätzung für die vielfältigen Beiträge in der Jugendarbeit, der Gestaltung und Erhaltung des kulturellen Lebens,

aber auch auf dem sportlichen Gebiet aussprechen.

Die neue Zuwendungsrichtlinie ist in der Gemeinde Oberkrämer, Hauptamt, SB für Schule, Sport und Kultur, erhältlich.

Sie kann aber auch auf unserer Homepage www.oberkraemer.de abgerufen werden.

Es handelt sich um eine Antragsleistung. Der entsprechende Antrag ist mit den entsprechenden Nachweisen bis zum 31.08.2009 einzureichen. Er ist in der Gemeindeverwaltung oder via Email erhältlich, aber auch auf der Homepage hinterlegt.

Gemeindevertretung erhöht den Personalschlüssel

Freiwillige Erhöhung ab 01.08.2009

Ronny Rücker (Hauptamtsleiter)... Seit langem wird die missliche Situation bei der Personalbemessung bemängelt. Für Brandenburg gilt der geringste Personalschlüssel im ganzen Bundesgebiet. Daher gründete sich im vergangenen Jahr die Kitainitiative die für diesen Missstand Abhilfe vom Land Brandenburg verlangt und hier konkrete Forderungen aufstellt. Der Aufgabenbereich der Erzieher hat sich in den vergangenen Jahren auf ein breites Spektrum erweitert. Es sind vor allem auch Aufgaben im pädagogischen Bereich hinzu gekommen. Der Kitaschlüssel blieb jedoch hierbei unangetastet. Dies wirkt sich natürlich direkt auf die Qualität bei der Arbeit mit unseren Kindern aus. Dies war auch Anlass einer breiten

Diskussion in der Gemeindevertretersitzung am 07.05.2009. Ausgangspunkt und Begründung für die Einigung war, dass die Gemeinde einen Eigenanteil in Höhe von 16% zu einer Erhöhung des Personalschlüssels zahlen müsste. Daher soll der Eigenanteil, der fällig wäre, wenn die Kitainitiative sich durchsetzt, bereits heute eingesetzt werden. Dies könnte die Situation schon jetzt verbessern. Hier sprach man sich am Ende der Debatte einstimmig für eine Erhöhung des Personalschlüssels aus. Die Kosten für diese freiwillige Erhöhung belaufen sich auf etwa 150.000 Euro bis 200.000 Euro. Unter Anrechnung der bereits im Jahr 2008 getätigten freiwilligen Erhöhung ergeben sich jährliche Mehrkosten in

Höhe von etwa 120.000 Euro. Damit verbessert die Gemeinde Oberkrämer, die Träger von insgesamt 8 Kindertagesstätten ist, die Situation nicht unerheblich. Rechnet man die Erhöhung auf Vollzeitstellen um, so werden den Kitas ca. 4,6 Stellen zusätzlich zur Verfügung stehen. Die anwesenden Kitaleiterinnen, die die Diskussion interessiert verfolgten und auch die Gelegenheit bekamen aus der Praxis zu berichten, nahmen das Ergebnis mit großer Freude zur Kenntnis. "Damit ist in Oberkrämer ein großer und

wichtiger Schritt für die Betreuung unserer

Kinder getan worden." so Bürgermeister

Peter Leys.





7. Krämerwaldfest

Von Stefanie Amelung-Lux.

Am 18.04.2009 fand das 7. Krämerwaldfest auf dem Gelände der Waldbegegnungsstätte in Wolfslake statt. Mit seinem sehr abwechslungsreichen Sportund Kulturprogramm lockte der Hauptveranstalter Regionalpark Krämer Forst 2.750 Besucher in den Wald.



So wurde erstmals eine Fahrradsternfahrt durchgeführt, deren Ziel natürlich die Waldbegegnungsstätte war. Auch der Waldstaffellauf und die Waldmeisterschaft waren sportliche Höhepunkte.

Eltern, die es irgendwann tatsächlich bis zur Bühne am anderen Ende der Festmeile schafften, hatten zwar keine lange Strecke zurück gelegt, waren jedoch bestimmt schon eine gute Stunde Besucher des Festes.

Grund dafür waren die sehr guten Beschäftigungsmöglichkeiten, die Kinderherzen höher schlagen ließen:



Gesichter bemalen lassen, basteln und malen, Karussell fahren, Pony reiten, Quad fahren, Hüpfburg erobern.



Nebenbei ein Eis schlecken, diverse süße oder herzhafte Leckereien genießen, ließ auch die Eltern lockerer werden. Auf dem gesamten Gelände waren dicht beieinander Lautsprecher aufgestellt, so dass man - wenigstens akustisch - keine Attraktion verpasste.

An der Bühne angekommen, folgte eine Darbietung der nächsten.



Ob Jagdhundeschau, Line-Dancer und nicht zuletzt die Cheerleader aus Schönwalde-Glien, begeisterten die Massen - egal ob groß oder klein.

Alles in allem war das Fest ein voller Erfolg, was nicht nur der Sonne zu verdanken war, sondern auch allen fleißigen Helfern vor und hinter den Kulissen.

Ein großes Dankeschön daher an alle Beteiligten!

Aktuelle Baumaßnahmen in der Gemeinde Oberkrämer





Richtfest "Nebengebäude Sportplatz Marwitz".

Die Fertigstellung des Gebäudes und der Pflasterarbeiten ist bis zum 30. April 2009 geplant. Die Gesamtbaukosten belaufen sich auf ca. 16.000 €.



Laufbahn der Grundschule Bötzow

hier ist die neue 60 m lange Laufbahn der Grundschule Bötzow zu sehen. Am 28. April 2009 soll die Maßnahme abgeschlossen sein. Die Baukosten einschließlich der Zaunanlage liegen bei ca. 35.000 €.







Ausführung sämtlicher Malerarbeiten

Telefon 03304/2057998 **Am Heidewinkel 7 Fax** 03304/2057999 **16727 Oberkrämer**Mobil 0176/67855511

E-mail: ch-godenschweig@t-online.de





...von A-Z im Rahmen einer Mitgliedschaft bei Ihrer Einkommensteuererklärung.

Wenn Sie Einkünfte ausschließlich aus nichtselbstständiger Tätigkeit haben und Ihre Nebeneinnahmen aus Überschusseinkünften (z.B. Vermietung) die Einnahmegrenze von • 13000 bzw. • 26000 nicht übersteigen.

Uta Garnitz Vehlefanzer Straße 19 16727 Oberkrämer Tel.Fax: 0 33 04/25 19 64 Tel.: 0 33 04/25 17 44 Termin nach tel. Vereinbarung Hausbesuche möglich

Internet: www.vlh.de • e-Mail: vlh@vlh.de

Fliesenlegermeister P. KIEPER



 Ausführen aller Fliesenarbeiten Komplette Bäder durch Firmenvereinigung

Estrich, Maurer- und Putzarbeiten Kostenloses Angebot, fachliche Beratung und Planung Reparaturen und Kleinaufträge

Gartenweg 19 · 16727 Oberkrämer OT Schwante Tel. (033055) 2 18 78 · Funk 0171/813 90 07 e-mail: fliesenkieper@aol.com



Gemeindeeigene Wohnungen

Informationen zu freien Wohnungen erhalten Sie von Herrn Borchert unter der Telefonnummer (03304) 39 32-40, per E-Mail (dirk. borchert@oberkraemer.de) oder persönlich zu den Sprechzeiten in der Gemeindeverwaltung in 16727 Oberkrämer, Ortsteil Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, Zimmer 10.

Bilder und weiteres Informationsmaterial finden Sie außerdem auf unserer Homepage unter www.oberkraemer.de

Ortsteil Schwante

Objekt:	Denkmalgeschütztes 7 Familienhaus – Mühlenweg 37, 16727 Oberkrämer	
Ortsteil:	Schwante	
WENr.: / Lage:	32007 / Dachgeschoss	
Ausstattung:	Luxuriöse und helle 3-Raumwohnung, geflieste Küche, gefliestes Wannenbad, Gasetagenheizung, Kamin möglich, Nebengelass, Gartennutzung, in 2 Zimmern Laminatfußböden verlegt	
Größe:	93,54 m²	
BTK - Vorschuss:	120,00 €	
HZK - Vorschuss:	Direktzahlung an Gas-Versorger	
Gesamtmiete:	590,00 €	
Stellplatz:	Vorhanden	
Kaution:	1.488,00 €	
Bezugsfrei ab:	sofort	

- Fertigparkett
- Parkett
- Dielung
- Kork
- Laminat
- komplette Trockenunterböden
- Farbdielung schleifen

Inhaber: Siegbert Stange

STANGE PARKETT

Lindenstr. 29 OT Marwitz 16727 Oberkrämer Tel.: 03304/33751

Fax: 03304/380794 Funk: 0172/3277746

KFZ-Werkstatt E. Wiezorrek

Birkenweg 7 16727 Oberkrämer OT Schwante

Tel./Fax: 033055/73942 Mobil: 0170/1795592

typenoffen

Termin nach Vereinbarung!

Braut- und Schneiderstudio Monika Sager





16515 Oranienburg
Sachsenhausener Str. 36
Tel.: 0 33 01/37 21

www.brautmoden-sager.com

Braut-& Festmoden

- Verkauf ab 300,- Euro
- Verkauf von Hochzeitszubehör auch in Silber, Gold und Diamant
- Verkauf von Herrenanzügen für jeden Anlass
- Hemden, versch. Accessoires
- Annahme von Kunststopfen und Laufmaschen
- Reißverschlüsse für Bettwäsche

Änderungen und Reparaturen aller Art Material vorhanden, Lederreparaturen An dieser Stelle könnte Ihre Anzeige bald erscheinen.

Und das jetzt auch farbig!!!

Anzeigenannahme für die Gemeinde Oberkrämer:

Osthavelland-Druck Velten GmbH, Luisenstraße 45, 16727 Velten

Montag bis Freitag: 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr Tel.: (0 33 04) 39 74-0

Fax: (0 33 04) 39 74 23,

e-mail: osthavelland-druck@kunde.inter.net

100-Jahre FF Oberkrämer 2009 Veranstaltungsplan

(Stand: 30.03.2009)

Datum	Ort, Beginn, Ende	Art der Veranstaltung	
Freitag 12.06.09	Eichstädt 10.00Uhr - 12.00Uhr	Eröffnung der Ausstellung 100-Jahre-FF Oberkrämer im Verwaltungsgebäude	
Freitag 19.06.09	Vehlefanz FF Depot 17.00Uhr - 01.00Uhr	Auftaktveranstaltung Umzug, Ehrungen, Abendprogramm	
Samstag 20.06.09	Marwitz FF Depot 13.00Uhr - 01.00Uhr	13.00 Start Sternfahrt FF; Technikschau, Feuerwehr-Blasorchester der Stadt Gransee e. V. bis 17.00Uhr, ab 20.00Uhr Band Comeback, Kinderprogramm	
Sonntag 21.06.09	Marwitz 11.00Uhr - 16.00Uhr	Frühschoppen mit Feuerwehr Blasorchester der Stadt Gransee e. V.; Kinderprogramm mit Kita Storchennest	
Montag 22.06.09	Vehlefanz 18.00Uhr - 21.00Uhr	Tag der offenen Tür im Depot mit Ausstellung	
Dienstag 23.06.09	Vehlefanz 18.00Uhr - 20.00Uhr	FF-Übung mit Boot mit FF Hennigsdorf Treffpunkt am Mühlensee	
Mittwoch 24.06.09	Marwitz 18.00Uhr - 21.00Uhr	Jugendvergleich der FF Oberkrämer am Dorfteich Marwitz	
Freitag 26.06.09	Vehlefanz Turnhalle 19.00Uhr - 01.00Uhr	Festakt für geladene Gäste in der Halle Vehlefanz	

Moderne Freiwillige Feuerwehr sucht Verstärkung!

Wir arbeiten bei 1000 Grad und lieben "heiße" Diskussionen! Cool genug für eine heiße Aufgabe und eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung?

Gesucht werden junge engagierte Männer und Frauen, die zwischen 16 und 35 Jahre alt sind, in der Gemeinde Oberkrämer wohnen und sich für die Sicherheit der Bevölkerung der

Gemeinde ehrenamtlich Feuerwehrfrau als Feuerwehrmann einsetzen wollen. Auch Kinder ab 10 Jahren und Jugendliche in der sind Jugendwillkommen. feuerwehr Mitzubringen sind eine gute Portion Teamgeist, Sinn für Kameradschaft sowie körperliche und geistige Fitness!

Wir bieten natürlich eine qualifizierte Grundausbildung und Fortbildung nach Feierabend und am Wochenende an. Nach Abschluss der Grundausbildung erfolgt die Übernahme in den Einsatzdienst.

Für das Ehrenamt wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Es besteht auch die

Möglichkeit den Wehrersatzdienst bei uns Info: abzuleisten.

Die Gemeinde Oberkrämer ist Träger der FFW Oberkrämer. Unsere Freiwillige Feuerwehr ist traditionsbewusst aber auch modern und zukunftsorientiert. Es befinden sich 5 Standorte

im Gemeindegebiet. Zu unseren Aufgaben gehören der Brandschutz und jegliche Art von technischen Hilfeleistungen im Gebiet der Gemeinde Oberkrämer.

FallswirlhrInteressegeweckt haben, Sie Menschen schützen und Leben retten möchte, nehmen Sie für weitere Informationen mit uns Kontakt auf.

Gemeinde Oberkrämer Ordnungsamt 16727 Oberkrämer Tel.: 03304-3932-0

Die 100- jährige Geschichte der Freiwilligen Feuerwehr Marwitz"



Von Ingo Pahl

Die Marwitzer Feuerwehr hat anlässlich des 100. Jubiläums ein 200 Seiten starkes Buch mit dem Titel "Die 100- jährige Geschichte der Freiwilligen Feuerwehr Marwitz" im Farbdruck, mit vielen Fotos, zum Stückpreis von 12,- Euro herausgebracht. Das Buch kann bei Hans Joachim Neuber unter 03304 / 33744 Triftstr. 21 oder Ingo Pahl 03304/50 57 82 Triftstr. 38 bestellt bzw. abgeholt werden.